

„Nichtamtliche Lesefassung der

**Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises
zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung
von Abfällen vom 16.04.2010**

(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 30.05.2010)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2010
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22.12.2010)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.07.2013
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 31.07.2013)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.05.2014
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 18.06.2014)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.10.2016
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 24.10.2016)
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.04.2021
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 31.05.2021)
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.11.2022
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.12.22)¹
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom xx.xx.2023
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom xx.xx.2023)¹

**KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND
ABFALLSATZUNG**

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch ~~Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415)~~, ~~7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127)~~, des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch ~~Artikel 20 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)~~ ~~Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)~~, der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch ~~Artikel 23 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)~~ ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)~~ und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I. S. 140)~~ ~~Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)~~, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 16.04.2010 beschlossen:

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung und der Änderungssatzungen."

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 4 Begriffsbestimmungen/ Anwendungsbereiche
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Anmeldungs- und Auskunftspflicht
- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Eigentumsübergang, Durchsuchung, Fundsachen
- § 11 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 12 Genehmigungsverfahren

2. Abschnitt: Durchführung

- § 13 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 14 Bringsystem
- § 14 a Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 15 Holsystem
- § 15 a Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 b Anforderungen an die Überlassung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräten im Holsystem
- § 16 Zugelassene Abfallbehälter
- § 17 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Behälter im Bring- und Holsystem
- § 18 Modellversuche
- § 19 Abfallentsorgungsanlage
- § 20 Selbstanlieferung
- § 21 Benutzung der Abfallentsorgungsanlage

3. Abschnitt: Deckung des Kostenbedarfs und Schlussbestimmungen

- § 22 Gebühren
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 25 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Der Kreis betreibt durch seinen Eigenbetrieb, den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis die Abfallentsorgung in seinem Entsorgungsgebiet nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns sowie die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. Kreislaufwirtschaft im Sinne dieser Satzung sind die Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
3. Ziel ist, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle sowie die Schadstoffgehalte in den Abfällen zu vermindern, Abfälle zu verwerten, zu behandeln und ordnungsgemäß abzulagern. Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Abfallverwertung, die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Beseitigung von Abfällen. Deshalb ist die getrennte Erfassung, Sammlung und Einsammlung von verwertbaren Abfällen, von gefährlichen Abfällen und von Restabfall notwendig und nach den Bestimmungen dieser Satzung vorzunehmen.

Diesem Ziel dienen folgende Maßnahmen:

- a) Jeder Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach Umständen möglich und zumutbar zu halten.
 - b) Abfälle sind so zu überlassen, dass die Rückführung von verwertbaren Abfällen in den Stoffkreislauf erfolgen kann, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
 - c) Der Kreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen, Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und im Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.
 - d) Die Behandlung nicht unmittelbar verwertbarer Abfälle hat in der Art zu erfolgen, dass sie umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden können.
 - e) Die Beseitigung nicht verwertbarer oder nicht zu behandelnder Abfälle hat in der Art zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Wohles der Allgemeinheit ausgeschlossen wird.
4. Der Kreis kann sich zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben Dritter und deren Anlagen bzw. gängigen Verwertungssystemen bedienen. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Anlagen, in denen sie getrennt nach den einzelnen Fraktionen sortiert, verwertet, behandelt, gelagert oder umweltverträglich beseitigt werden. Verwertbare Abfälle sind getrennt bereitzustellen und werden im Hol- und Bringsystem eingesammelt und befördert oder sind selbst anzuliefern, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

2. Im Einzelnen erbringt der Kreis gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen **und Nebenleistungen**:
- a) Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von Restabfall,
 - b) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen,
 - c) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Druckerzeugnissen, Papier, Pappe und Karton,
 - d) Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von Sperrmüll,
 - e) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 - f) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Almetallen,
 - g) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Alttextilien und Schuhen,
 - h) Einsammeln, Befördern und Beseitigen von Kleinmengen gefährlicher Abfälle,
 - i) Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von illegalen Abfällen**
 - ij) Information und Beratung von Personen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,**
 - jk) Anlieferung, Rückholung und Tausch von Abfallbehältern,**
 - kl) Sonderleistung des gebührenpflichtigen Transportes von 1100 l Müllgroßbehältern (MGB) vom regulären Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück,**
 - lm) kostendeckender Verkauf von Schließsystemen, Restabfallsäcken, Biofilterdeckeln und deren Ersatzmaterial für Abfallbehälter.**

§ 3

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

1. Die Städte- und Gemeindeverwaltungen unterstützen den Kreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).
2. Die Städte- und Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem Kreis gemäß § 29 Abs. 1 Thüringer Gesetz über das Meldewesen (ThürMeldeG) auf Anfrage insbesondere die Tatsachen mitzuteilen, die für den Anschluss- und Benutzungszwang oder die Gebührenerhebung erforderlich sind.
3. Die Städte- und Gemeindeverwaltungen geben nach Aufforderung durch den Kreis Informationen und Mitteilungen in einer ortsüblichen Form bekannt und legen entsprechende Formulare, Vordrucke, Broschüren, Entsorgungskalender oder sonstige Hinweise aus.
4. Die Städte- und Gemeindeverwaltungen teilen dem Kreis Beeinträchtigungen der Abfallentsorgung durch Baumaßnahmen o. ä. mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich mit.
5. Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) haben die Städte- und Gemeindeverwaltungen Flächen für die Aufstellung von zur Einsammlung von Abfällen bestimmten Behältern zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Begriffsbestimmungen/Anwendungsbereiche

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Eine Entledigung im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 des KrWG oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie durch Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig wiederkehrend anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
3. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die den Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen.
4. Restabfall im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner der getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen (Papier, Pappe, Karton; Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altmetalle, Alttextilien und Schuhe, Bioabfälle etc.) zugeordnet werden kann und der nicht gem. § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Kreis ausgeschlossen ist.
5. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallbehälter passen und daher getrennt gesammelt und befördert werden. Die zum Sperrmüll zählenden Gegenstände ergeben sich aus dem auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes: <http://www.abfallwirtschaft-uhk.de> veröffentlichten Abfall-ABC.
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind alle Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterliegen.
7. Gefährliche Abfälle unterliegen der Kleinmengensammlung gem. § 14 a Abs. 2 dieser Satzung. Umfasst sind gefährliche Abfälle gem. § 48 KrWG, einschließlich solcher Abfälle, die im Einzelfall durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurden sowie vergleichbare Abfälle, deren von der sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung getrennte Einsammlung zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich ist, die in privaten Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
8. **Illegale Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die auf öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken weggeworfen oder verbotswidrig abgelagert werden. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten für jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat (§ 3 Abs. 1 ThürAG-KrWG).**
- ~~8.~~9. Biologisch abbaubare Abfälle im Sinne dieser Satzung werden unterschieden in Biogut und Grüngut.
Biogut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Nahrungs- und Küchenabfälle sind zum Beispiel Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz.
Grüngut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen sind zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt,

Laub, Rasenschnitt, Christbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle.

9-10. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind, die der Verwertung zuzuführenden Stoffe (Wertstoffe). Darunter zählen z. B.:

- a) Papierabfälle (Druckerzeugnisse, Papier, Pappe und Karton),
- b) Altmetalle (Haushaltsgegenstände aus Metall),
- c) Alttextilien und Schuhe,
- d) Bioabfälle,
- e) Kunststoffabfälle (Haushaltsgegenstände aus Kunststoff),
- f) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen aller Art mit Ausnahme von Glas und Papier, Pappe und Karton),
- g) Altglas (Glasabfälle aus Hohlglas wie Flaschen und Gläser, nicht Fenster- und Spiegelglas sowie optische Gläser).

10-11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken handelt.

11-12. Grundstückseigentümer ist derjenige der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und Sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

12-13. Auf Grundstücken wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die meldebehördlich mit einem Hauptwohnsitz auf diesem Grundstück gemeldet sind. **Dazu** zählen auch Personen, die sich ohne Unterbrechung mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, aufhalten. Bei Differenzen zwischen der vom Grundstückseigentümer und der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl ist die höhere Zahl maßgebend.

13-14. Als Gewerbetreibende im Sinne dieser Satzung zählen gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche und private Einrichtungen wie: Ferienheime, Sanatorien, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser u. ä. Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten u. a. Kindereinrichtungen, öffentliche Einrichtungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen, Vereine, Friedhöfe, Kirchen, Kasernen, Schwimmbäder, Sportstätten u. ä. Einrichtungen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe, Gartenbau- und Fischereibetriebe, selbstständig Tätige der freien Berufe; nicht dazu zählen Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens in denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung gemäß § 2 Abs. 2 GewAbfV anfallen.

14-15. Verpressen und Verdichten im Sinne dieser Satzung ist jeweils die Verkleinerung des Abfallvolumens in den Behältern mit Hilfe technischer Einrichtungen.

15-16. Eigenverwertung im Sinne dieser Satzung ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen durch deren Erzeuger oder Besitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Abfallentsorgung durch den Kreis sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die nach § 2 Abs. 2 KrWG nach gesonderten Rechtsvorschriften zu entsorgen sind, z.B. Tierkörper oder -teile, von kranken oder verdächtigen Tieren, Radioaktive Stoffe oder Kampfmittel,
 - b) infektiöse und hygienisch bedenkliche Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen wie:
 - Körperteile und Organabfälle,
 - Abfälle, die nach Maßgabe der einschlägigen Infektions- und Seuchenschutzvorschriften vernichtet werden müssen,
 - Versuchstiere,
 - Streu und Exkrememente,
 - c) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 - ~~g~~d) Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurück genommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist.
 - e) Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %,
 - ~~e~~f) gefährliche Abfälle nach § 14 a Abs. 2 dieser Satzung, soweit die festgelegten maximalen Abnahmemengen überschritten werden,
 - ~~f) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind,~~
2. Darüber hinaus kann der Landkreis gem. § 20 Abs. 3 KrWG im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Dies könnten insbesondere schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde und/oder leicht entzündliche Abfälle, die aufgrund der Menge nicht entsorgt werden können sowie Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben und in Industrie- und Gewerbegebieten anfallen sowie alle weiteren Abfälle, die aus dem der Gebührensatzung der Umladestation Aemilienhausen als Anlage beiliegenden Positivkatalog nicht genannt sind, sein. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung v. g. Abfälle in größeren Mengen sind dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.
 3. Die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossenen Abfälle sind durch deren Erzeuger und Besitzer ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
 4. Bei Zweifeln darüber, ob ein bestimmter Abfall durch den Kreis zu entsorgen ist, entscheidet der Kreis oder dessen Beauftragter. Es ist ihm auf Verlangen ggf. gutachterlich nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossenen Abfall handelt.
 5. Vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, außer Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altmetalle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und befördert werden können, z.B. Badewannen oder Waschbecken.

- b) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen mit einem Volumen größer 3 m³ **und/oder einem Gewicht über 400 kg**, wie er z. B. bei Haushaltsentrümlungen und Haushaltsauflösungen anfällt, sowie Sperrmüll, dessen Einzelteile ein Höchstgewicht von je 50 kg oder eine Höchstabmessung von 2,00 m x 1,50 m x 1,00 m überschreiten.
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die über die haushaltsübliche Menge (über 5 Großgeräte) hinausgehen und Kühl- und Gefriergeräte, die ein Fassungsvermögen von 230 l überschreiten.
 - d) Altmetallteile, die ein Höchstgewicht von je 50 kg oder eine Höchstabmessung von je 2,00 m x 1,50 m x 1,00 m überschreiten.
 - e) **Abfälle, die auf Grundstücken anfallen, welche von den Sammelfahrzeugen aus verkehrstechnischen, wegebaulichen, witterungsbedingten oder anderen Gründen nicht oder nur schwer angefahren werden können.**
6. Darüber hinaus kann der Landkreis gem. § 20 Abs. 3 KrWG im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausschließen.
7. Für die nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossenen Abfälle sind die Anschluss- oder Überlassungspflichtigen zur Selbstanlieferung zu der vom Kreis bestimmten Anlage verpflichtet.
Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht bereitgestellt werden. Werden die Abfälle dennoch bereitgestellt, so kann der Kreis neben dem Ersatz des entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

§ 6 Anmeldungs- und Auskunftspflicht

1. Die Grundstückseigentümer müssen dem Kreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. jede Wohnung die für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift im Abfallwirtschaftsbetrieb mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer oder andere zur Nutzung Berechtigten, die Zahl der auf dem Grundstück **lebenden wohnenden** Personen sowie über die Art, die Menge und die Beschaffenheit der Abfälle, die dem Kreis überlassen werden müssen.
Wohngrundstücke und Gewerbebetriebe/öffentliche Einrichtungen sind getrennt anzumelden.
2. Wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Grundstückseigentümer den Abfallwirtschaftsbetrieb unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen nach dem erstmaligen Anfall des Abfalls schriftlich darüber zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn sich die in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gegebenheiten ändern.
Kommt der Grundstückseigentümer in der vorgegebenen Frist seiner Erklärungspflicht nicht nach, ist der Kreis berechtigt, auf der Grundlage des statistischen Wertes die Veranlagung für die Zukunft vorzunehmen.
Bei Abmeldungen ist für die Bemessungsänderung der Tag der Meldung maßgebend.
3. Bei der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen ist der Gewerbetreibende zur Anmeldung und Auskunft entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung verpflichtet.

4. Eigentümer und Besitzer, auf deren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Nutzungsberechtigte sind berechtigt, unter Maßgabe dieser Satzung den Anschluss ihrer Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind solche Grundstücke, auf denen Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen und Grundstücke, die von den Sammelfahrzeugen aus verkehrstechnischen, wegebaulichen, witterungsbedingten oder anderen Gründen nicht oder nur schwer angefahren werden können und bei denen eine andere Lösung zur Entsorgung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
2. Die Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten haben das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken ~~und Grundstücken, die nach § 9 Abs. 1 a) dieser Satzung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind~~, Abfälle anfallen, ist der Abfallbesitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung anzuliefern.
3. Bei der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen steht dem Gewerbetreibenden das Anschlussrecht- und Benutzungsrecht entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, unter Maßgabe dieser Satzung ihre Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen. Dies gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, z.B. Gewerbetreibende, öffentliche Anfallstellen (Anschlusszwang). Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.
2. Die Grundstückseigentümer, Gewerbetreibenden oder sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigte, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG besteht, sind verpflichtet, die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).

Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind diese von ihren Besitzern/Erzeugern unverzüglich und in geeigneter Weise der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für solche Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 dieser Satzung kann auf Antrag erteilt werden,
 - ~~a) für Grundstücke, die unter Beachtung der Zumutbarkeit bei der Bereitstellung der Behälter von den Sammelfahrzeugen aus verkehrstechnischen, wegebaulichen, witterungsbedingten oder anderen Gründen nicht oder nur schwer angefahren werden können und bei denen eine andere Lösung zur Entsorgung nicht möglich ist.~~
 - a) wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung). Die Befreiung für biologisch abbaubare Stoffe erfolgt nur dann, wenn er nachweist und durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis bestätigt, dass alle biologisch abbaubaren Abfälle aller Bewohner des angeschlossenen Grundstückes ganzjährig durch fachgerechte Eigenverwertung und Ausbringung des Kompostes auf einem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück, welches eine ausreichend große Fläche von ca. 25 m² je Grundstücksbewohner aufweist, verwertet werden. Im Antrag müssen mindestens der Grundstückseigentümer, die Anzahl der privaten Haushaltungen und der dort lebenden Bewohner, die Grundstücksfläche und die zur Verfügung stehende Gartenfläche oder landwirtschaftlich genutzte Fläche angegeben werden.
Für das jeweilige und die darauffolgenden Kalenderjahre ist der Antrag einmalig bis zum 30.09. des Kalenderjahres zu stellen.
 - b) wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle an den Kreis nicht erfordern.
2. Befreiungen sind bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb schriftlich zu beantragen und durch Vorlage von geeigneten Unterlagen zu begründen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb gibt Auskunft darüber, welche Unterlagen im Einzelfall einzureichen sind. Die Befreiung wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
3. Der Kreis ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen, um das Vorliegen der Befreiungstatbestände überprüfen zu können. Sollte festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht vorliegen, etwa wenn die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden, kann die Befreiung widerrufen werden.
4. Der Benutzungszwang gem. § 8 Abs. 2 der Satzung besteht nicht für
 - a) Abfälle, die nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden-
 - c) Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen

§ 10 Eigentumsübergang, Durchsuchung, Fundsachen

1. Abfall gilt als angefallen, sobald ein Stoff oder Gegenstand die Abfalleigenschaft gem. § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt.
2. Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit dem Überlassen in einem für jedermann zugänglichen Abfallbehälter oder sonstiger Sammeleinrichtung in das Eigentum des Kreises über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen beauftragten Dritten zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage/Bioabfallsammelstelle gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Betreibers der Entsorgungsanlage über.
3. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen und anderen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
4. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht oder entfernt werden.
5. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, die sich in den Abfällen befinden, übernimmt der Kreis keine Haftung.

§ 11 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Straßen-, Brücken- o. a. Baumaßnahmen oder höherer Gewalt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
2. Im Übrigen sorgt der Kreis bei Betriebsstörungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Übergangsregelungen und wirkt darauf hin, dass diese Störungen behoben werden.

§ 12 Genehmigungsverfahren

Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

2. Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

§ 13 Formen des Einsammelns und Beförderns

1. Die vom Kreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:
 - a) Durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte oder Systembetreiber im Sinne des § 14 Abs. 1 VerpackG:
 - aa) im Rahmen des Bringsystems,

bb) im Rahmen des Holsystems.

- b) Durch den Besitzer selber oder durch ein von ihm beauftragtes zugelassenes Unternehmen (Selbstanlieferung).

§ 14 Bringsystem

1. Im Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 a dieser Satzung in jedermann zugänglichen stationären Sammelbehältern oder sonstigen mobilen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten oder Systembetreiber im Sinne des § 14 Abs. 1 VerpackG in zumutbarer Entfernung bereitstellen.
2. Dem Bringsystem unterliegen:
 - a) Altglas (getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas),
 - b) Alttextilien und Schuhe,
 - c) gefährliche Abfälle.

§ 14 a Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

1. Abfälle zur Verwertung gemäß § 14 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung sind in die dafür eigens bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter getrennt einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Abfälle dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Soweit an den Behältern für Altglas zur Vermeidung von Lärmbelästigungen Einfüllzeiten angegeben sind, ist die Befüllung nur innerhalb dieser Zeiten gestattet.
2. Gefährliche Abfälle gemäß § 14 Abs. 2 c) dieser Satzung müssen auf Grund ihres Schadstoffgehaltes getrennt gehalten und beseitigt werden. Die in privaten Haushaltungen anfallenden Mengen werden zweimal pro Jahr im Bringsystem eingesammelt. Dabei dürfen max. 100 kg pro Haushalt und Sammlung angeliefert werden, wobei Einzelbehältnisse das Einzelgewicht von max. 30 kg nicht überschreiten dürfen. Die getrennte Sammlung von gefährlichen Abfällen wird auch für Gewerbetreibende zweimal pro Jahr im Bringsystem angeboten. Für die Sammlung aus diesen Herkunftsbereichen ~~gelten die aus Satz 3 hervorgehenden Mengenbegrenzungen ebenfalls gilt eine Mengenbegrenzung von 250 kg pro Sammlung, wobei Einzelbehältnisse das Einzelgewicht von max. 30 kg nicht überschreiten dürfen.~~

Die Sammlung erfolgt an gesondert bekannt gegebenen Sammeltagen und -orten. Die Termine für die Sammlung sowie Ort und Annahmezeiten an den Sammelfahrzeugen werden ortsüblich bekannt gegeben. Die gefährlichen Abfälle müssen vom Abfallerzeuger/-anlieferer unmittelbar dem Begleitpersonal der Sammelfahrzeuge so übergeben werden, dass eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung möglich ist. Die von dem Begleitpersonal getroffenen Anordnungen sind zu beachten. Das unbeaufsichtigte Abstellen und Zwischenlagern der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeuges ist unzulässig.

Die Gewerbetreibenden haben Art und Mengen der zu beseitigenden Abfälle dem Kreis 14 Tage vor Beginn der Sammlung schriftlich anzuzeigen. Für die Beseitigung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erhebt der Kreis Gebühren gem. seiner Abfallgebührensatzung.

§ 15 Holsystem

1. Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 15 a) und b) dieser Satzung vor oder am anschlusspflichtigen Grundstück durch den Kreis bzw. von ihm beauftragten Dritten abgefahren.
2. Dem Holsystem unterliegen:
 - a) Folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie nach Beauftragung des Kreises vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 - aa) Leichtverpackungen, für deren Rücknahme ein System nach § 14 Abs. 1 VerpackG eingerichtet ist,
 - bb) Druckerzeugnisse, Papier, Pappe und Karton,
 - b) Restabfall,
 - c) Biogut
 - d) Sperrmüll,
 - e) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altmetalle.

§ 15 a Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

1. Die im § 15 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind ausschließlich in den gemäß § 16 Abs. 3 a), c) und d) dieser Satzung dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Für die Sammlung der Abfälle gemäß § 15 Abs. 2 c) stehen die in § 16 Abs. 3 b) genannten Behälter zur Verfügung. Die Abfuhr der Abfälle nach § 15 Abs. 2 a) aa), b und c) dieser Satzung erfolgt im vierzehntägigen Rhythmus. Die Abfälle nach § 15 Abs. 2 a) bb) dieser Satzung werden im vierwöchigen Rhythmus abgefahren. Der betreffende Abfuhrtag wird ortsüblich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird der neue Abfuhrtag ortsüblich bekanntgegeben.
2. Durch den Kreis geleert werden nur zugelassene Abfallbehälter (gemäß § 16 Abs. 3 a), b) und c) dieser Satzung) und entsorgt nur die amtlich bedruckten Restabfallsäcke.
3. Das Fassungsvermögen der vom Kreis zur Nutzung bereitgestellten Abfallbehälter richtet sich nach dem Mindestvorhaltevolumen für Einwohner und Einwohnergleichwerte (§ 4 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises). Das Mindestvorhaltevolumen für mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen beträgt 400 Liter Restabfall / pro Person und Jahr. Satz 2 gilt ebenso für Einwohnergleichwerte.
Bei Eigenkompostierung/Eigenverwertung (§ 9 Abs. 1 ~~b~~ a) dieser Satzung) oder Nutzung eines Bioabfallbehälters besteht für private Haushalte die Möglichkeit der Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens auf 240 Liter Restabfall pro Person und Jahr.
4. Vom Kreis wird für jedes an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück wenigstens ein Abfallbehälter für die Sammlung von Druckerzeugnissen, Papier, Pappe und Karton zur Verfügung gestellt.

15 b Anforderungen an die Überlassung von Sperrmüll und Elektro-, Elektronikaltgeräten und Altmetallen im Holsystem

1. Sperrmüll, soweit er nicht gem. § 5 Abs. 5 b) vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossen ist und nicht gem. § 20 Abs. 2 zur Selbstanlieferung angemeldet wurde, Elektro-

und Elektronikaltgeräte, soweit sie nicht gem. § 5 Abs. 5 c) vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossen sind sowie Almetalle, soweit sie nicht gem. § 5 Abs. 5 d) vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossen sind, werden einmal pro Halbjahr abgeholt, wenn der ~~Anschluss- und~~ Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.

Zwischen Antrag und Abholung soll ein Zeitraum von max. 6 Wochen liegen.

2. Nur der angegebene Abfall ist auf bzw. vor dem benannten Grundstück, bei Mehrfamilienhäusern getrennt nach Hauseingängen, am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend der Abfuhr ab 18.00 Uhr, so bereitzustellen, dass das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten durchzuführen ist und Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.
3. Bis zur Abholung der Abfälle ist der ~~Anschluss- und~~ Benutzungspflichtige für diesen verantwortlich. Nach der Abfuhr zurückgelassener Abfall ist vom ~~Anschluss- und~~ Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis spätestens 20.00 Uhr zurückzunehmen.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter

1. Die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sind in eigens dafür zugelassenen Behältern bereitzustellen. Andere als die unter Absatz 3 a) bis d) aufgeführten Behälter werden nicht entleert.
2. Bei Behältern, die mit einem Transponder, in dem eine Codenummer gespeichert ist, ausgestattet sind, ist eine eindeutige Zuordnung zum Grundstück gewährleistet. Durch den Transponder werden die Behälterentleerungen gezählt, das Datum wird beim Entleerungsvorgang gespeichert und an den Bordcomputer des Sammelfahrzeuges weitergeleitet. Auf diese Weise wird exakt erfasst, wann welcher Abfallbehälter von welchem Grundstück entleert wurde.
3. a) Zugelassene Abfallbehälter für Restabfall im Sinne dieser Satzung sind nur die vom Kreis zur Verfügung gestellten folgenden Behälter:
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l Volumen (schwarzer Deckel)
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 80 l Volumen (schwarzer Deckel)
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 120 l Volumen (schwarzer Deckel)
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 240 l Volumen (schwarzer Deckel)
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 1100 l Volumen (schwarzer Deckel)
 - amtliche bedruckte Restabfallsäcke mit 70 l Volumen
- b) Zugelassene Abfallbehälter für Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind nur die vom Kreis zur Verfügung gestellten folgenden Behälter:
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 120 l Volumen (grüner Deckel mit oder ohne Biofilter)
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 240 l Volumen (grüner Deckel mit oder ohne Biofilter)
- c) Zugelassene Abfallbehälter für Druckerzeugnisse, Papier, Pappe und Karton im Sinne dieser Satzung sind nur die vom Kreis zur Verfügung gestellten folgenden Behälter:
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 240 l Volumen (blauer Deckel)
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 1100 l Volumen (blauer Deckel)
- d) Zugelassene Abfallbehälter für Leichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind nur die vom Systembetreiber gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG zur Verfügung gestellten folgenden Behälter:
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 240 l Volumen (gelber Deckel)
 - Müllgroßbehälter (MGB) mit 1100 l Volumen (gelber Deckel)
 - Sack mit 70 l Volumen (gelber Sack)

- e) Zugelassene Abfallbehälter für Altglas sind die vom Systembetreiber gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG zur Verfügung gestellten Depotcontainer.
 - f) Zugelassene Abfallbehälter für Alttextilien und Schuhe im Sinne dieser Satzung sind die vom Kreis zur Verfügung gestellten stationären Sammelbehälter.
4. Für die Sammlung von Restabfall sind neben den zugelassenen Behältern nur durch den Kreis ausgegebene amtlich bedruckte Restabfallsäcke zugelassenen, wenn vorübergehend so viel Restabfall anfällt, dass er in den dafür zugelassenen Abfallbehältern nicht vollständig untergebracht werden kann oder zur Bereitstellung von Restabfall, der in Wochenend- und Ferienhausgebieten anfällt oder wenn im Einzelfall durch den Kreis die Bereitstellung des Restabfalls ausschließlich über Restabfallsäcke angeordnet wurde.

§ 17

Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Behälter im Bring- und Holsystem

1. Die Abfälle dürfen nur in die dem Grundstück zugeordneten Behälter eingefüllt werden. Die Einfüllung von Abfällen in die Behälter durch andere, als die zur Nutzung berechtigten Personen oder deren Beauftragte ist untersagt.
Nach dem Befüllen der Abfallbehälter ist die Entnahme von Abfällen aus den Behältern nur durch den jeweiligen Abfallerzeuger selbst zulässig.
2. Die im § 16 Abs. 3 a) bis d) dieser Satzung genannten Abfallbehälter sind vom Nutzer schonend zu behandeln, regelmäßig zu reinigen und ordnungsgemäß zu verwahren. Jede irreparable individuelle Kennzeichnung der Behälter ist untersagt.
Die Anschlusspflichtigen sind eigenverantwortlich verpflichtet, den Zugriff anderer Personen zu den Behältern durch geeignete Maßnahmen abzuwehren.
Die Abfallbehälter dürfen vom Anschlusspflichtigen ausschließlich mit denen beim Kreis erhältlichen Schließsystemen für Abfallbehälter ausgerüstet werden. Die mit einem Schließsystem ausgerüsteten Behälter sind vom Anschlusspflichtigen unverschlossen zur Entleerung bereitzustellen.
Die Anschlusspflichtigen haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Treten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln Schäden an den Behältern oder Transpondern auf, die eine weitere Nutzung unmöglich machen, werden die Kosten für den Ersatz dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt. Das gilt auch bei Verlust, es sei denn, der Anschlusspflichtige weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. Die Behälter sind mit ihrem Deckel stets verschlossen zu halten. Die Behälter sind so zu befüllen, dass ihre Deckel vollständig schließen, dass die zu entsorgenden Abfälle nicht festfrieren oder die Schüttfähigkeit der Abfälle eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Ein Einsteigen in die Abfallbehälter, Verpressen, Verdichten, Einstampfen, Einschlämmen oder Einklemmen der Abfälle bzw. das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen in die Behälter oder das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist nicht erlaubt.
Die Behälter sind so zu befüllen, dass das für die jeweilige Behältergröße zulässige Befüllungsgewicht nicht überschritten wird. Das zulässige Befüllungsgewicht in Kilogramm ist das Behältervolumen mal 0,4.
Das Bereitstellen loser oder in Beuteln oder dgl. verpackter Abfälle neben den Behältern ist unzulässig.
Zugelassene amtlich bedruckte Restabfallsäcke sind so zu befüllen, dass sie sich ordnungsgemäß verschließen lassen.

4. Können die Abfallbehälter aus einem vom **Anschlusspflichtigen Benutzungspflichtigen** zu vertretenden Grund nicht oder nur teilweise entleert werden, so erfolgt die Entleerung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
Bis zu dieser Entleerung sind die Abfallbehälter wieder von der Straße zu entfernen und die Hemmnisse zu beseitigen.
5. Werden durch das Entsorgungspersonal in Bioabfallbehältern, in den Behältern für Papier, Pappe und Karton oder in den Behältern für Leichtverpackungen, Stoffe festgestellt, die nicht der jeweiligen Abfallfraktion angehören (sog. Störstoffe), wird der jeweilige Abfallsammelbehälter nicht geleert, sondern mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Im Fall der Nachsortierung durch den Benutzungspflichtigen besteht die Möglichkeit der Leerung im Rahmen der nächsten regulären Tour der jeweiligen Abfallfraktion. Auf schriftlichem Antrag des Benutzungspflichtigen besteht auch die Möglichkeit, den jeweiligen Abfallsammelbehälter zur nächsten Restabfalltour bereitzustellen.
6. Die Behälter **und die Restabfallsäcke** sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend ab 18.00 Uhr, vor oder auf dem Grundstück oder wenn von hier aus eine Abfuhr nicht möglich ist, an, mit dem Kreis abgestimmten Sammelpunkten so bereitzustellen, dass zwischen den Sammelfahrzeugen und den Behältern keine unnötigen Transportwege verbleiben und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Aufstellung der Behälter muss so erfolgen, dass sie nicht umfallen können und Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

Nach Entleerung sind die Behälter unverzüglich von den Abfuhrstandorten zu entfernen, spätestens jedoch am betreffenden Abfuhrtag, auch wenn keine Leerung erfolgte.

7. Die Herrichtung von Stellflächen für Abfallbehälter ist Aufgabe der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Sie haben die Stellflächen und Transportwege sauber und im Winter eis- und schneefrei zu halten. Die Stellflächen und Transportwege müssen ausreichend befestigt sein.
8. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke eines Grundstückseigentümers kann vom Kreis auf dessen schriftlichen Antrag die gemeinsame Nutzung von Behältern zugelassen werden.
9. Für nur einen auf einem Grundstück gemeldeten Einwohner besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern mit privaten Haushaltungen von angeschlossenen, angrenzenden Grundstücken (Nachbarschaftstonne). Diese Entsorgungsgemeinschaften werden nur auf schriftlichen Antrag der benachbarten Grundstückseigentümer zugelassen, wobei der Gebührenschuldner dem Kreis verbindlich genannt werden muss. In einer Entsorgungsgemeinschaft zusammengefasste Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner (§§ 44 ff. AO).
10. Gewerbetreibende haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen.
Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Gewerbetreibenden als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich. Voraussetzungen hierfür sind, dass die privaten Haushaltungen und die Gewerbetreibenden auf ein und demselben Grundstück angeschlossen sind sowie ein Nachweis, dass beim Gewerbetreibenden Abfall zur Beseitigung nur in sehr geringer Menge anfällt. Der Antrag ist schriftlich durch den Grundstückseigentümer und den Gewerbetreibenden beim Abfallwirtschaftsbetrieb zu stellen.
11. Mehrere Gewerbetreibende auf einem Grundstück können auf Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Nachbarschaftstonne). Diese Entsorgungsgemeinschaften werden nur auf schriftlichen Antrag der benachbarten Gewerbetreibenden zugelassen, wobei der Gebührenschuldner dem Kreis verbindlich genannt werden muss.
In einer Entsorgungsgemeinschaft zusammengefasste Gewerbetreibende sind Gesamtschuldner (§§ 44 ff. AO).

§ 18 Modellversuche

Der Kreis kann zur Erprobung neuer Systeme zur Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 19 Abfallentsorgungsanlage/Bioabfallsammelstellen

Die Umladestation Aemilienhausen in Mühlhausen, Aemilienhäuser Straße 59 sowie die Bioabfallsammelstellen sind Abfallentsorgungsanlagen für im Kreisgebiet anfallende Abfälle. An der Umladestation angenommen werden nur die aus der Anlage zur Gebührensatzung der Umladestation hervorgehenden Abfallarten. An den Bioabfallsammelstellen angenommen werden nur biologisch abbaubare Abfälle. Anschrift und Öffnungszeiten für die Annahme von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen werden in den jeweiligen Amtsblättern der Gemeinden sowie auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes: <http://www.abfallwirtschaft-uhk.de> veröffentlicht.

§ 20 Selbstanlieferung

1. ~~Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung haben die Besitzer von Abfällen diese selbst oder durch Beauftragte zu der vom Kreis dafür jeweils gemäß § 19 dieser Satzung bestimmten Anlage zu bringen.~~
- 2.1. Soweit nicht die Abholung des Sperrmülls gem. § 15 b Abs. 1 beantragt wird, kann der Sperrmüll einmal pro Halbjahr gebührenfrei an der Abfallentsorgungsanlage des Kreises angeliefert werden. Die einzelnen Gegenstände sind, unter Angabe von Art und Menge des Abfalls, vor der Selbstanlieferung anzumelden.
- 3.2. Biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind durch die Erzeuger und Besitzer, getrennt nach
 - a) Nahrungs- und Küchenabfällen
 - b) Grüngut,
 selbst an die Abfallentsorgungsanlage oder die Bioabfallsammelstellen des Kreises anzuliefern, sofern keine Eigenverwertung erfolgt/erfolgen kann und kein Bioabfallsammelbehälter zur getrennten Erfassung des Bioguts genutzt wird oder dieser für die Aufnahme von Grüngut nicht ausreicht. Die Länge der jeweiligen Einzelteile des Grünguts darf bis zu 2 m und deren Durchmesser maximal 10 cm betragen. Das Grüngut ist insofern vor der Anlieferung aufzubereiten.
- 4.3. Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. Abfallrechtliche Bestimmungen sowie die Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- 5.4. Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage ist bei Selbstanlieferung berechtigt auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich bei den angebotenen Abfällen nicht um von der Entsorgung durch den Kreis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossene Stoffe handelt.

§ 21

Benutzung der Abfallentsorgungsanlage/Bioabfallsammelstellen

1. Die vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage/Bioabfallsammelstellen allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen sind zu beachten.
2. Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage/Bioabfallsammelstellen kann Annahmebeschränkungen hinsichtlich der Art oder der Menge der zu entsorgenden Abfälle vorsehen.
3. Der Kreis kann die Anlieferung im Einzelfall regeln.

3. Abschnitt: Deckung des Kostenbedarfs und Schlussbestimmungen

§ 22

Gebühren

Der Kreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Bioabfallsammelstellen und Abfallbeseitigungsanlage Gebühren. Nähere Regelungen treffen besondere Gebührensatzungen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - 01) dem Kreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 5 Abs. 1),
 - 02) vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt oder dem Kreis zur Abholung bereitstellt (Überschreitung festgesetztes Sperrmüll- oder Kühl- und Gefriergerätevolumen oder der Anzahl von Elektro- und Elektronikaltgeräten) (§ 5 Abs. 5),
 - 03) der Anmeldungs- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt (§ 6 Abs. 1 bis 3),
 - 04) das Aufstellen der notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrenntsammlung und Verwertung der Abfälle verweigert (§ 6 Abs. 4),
 - 05) Grundstücke die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt oder auf seinem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Kreis überlässt (§ 8),
 - 06) wahrheitswidrige Angaben im Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang macht (§ 9 Abs. 2),
 - 07) die Kontrollen des Kreises behindert oder nicht gestattet (§ 9 Abs. 3),
 - 08) Abfälle durchsucht oder aus den Abfallbehältern entnimmt (§ 10 Abs. 4),
 - 09) Altglas, Alttextilien und Schuhe in andere als die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingibt oder neben diesen zurücklässt oder die angegebenen Einfüllzeiten nicht beachtet (§ 14 a Abs. 1),
 - 10) gefährliche Abfälle nicht dem Begleitpersonal direkt übergibt oder die festgesetzten Anlieferungsmengen überschreitet oder den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet oder die

- Kleinmengen gefährlicher Abfälle unbeaufsichtigt am Standort des Sammelfahrzeuges abstellt oder zwischenlagert (§ 14 a Abs. 2),
- 11) andere als die amtlich bedruckten Restabfallsäcke verwendet (§ 15 a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4),
 - 12) anderen als angegebenen Abfall bereitstellt (§ 15 b Abs. 2),
 - 13) den Abfall an anderen als den bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten zur Abfuhr bereitstellt oder den Abfall so aufstellt, dass das Laden und der Abtransport nur mit Schwierigkeiten oder nicht durchzuführen ist oder Fahrzeuge und Fußgänger behindert werden (§ 15 b Abs. 2),
 - 14) seinen zurückgelassenen Abfall nicht wieder zurücknimmt (§ 15 b Abs. 3),
 - 15) Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung in anderen als die vom Kreis zugelassenen Behälter gemäß § 16 Abs. 3 bereitstellt (§ 16 Abs. 1)
 - 16) Abfälle nicht in die dem Grundstück zugeordneten Behältern sammelt oder die Abfälle in fremde Behälter einfüllt oder die Abfälle aus den Behältern entnimmt (§ 17 Abs. 1),
 - 17) Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß behandelt und verwahrt oder den Zugriff anderer nicht berechtigter Personen nicht durch geeignete Maßnahmen abwehrt oder die Abfallbehälter irreparabel kennzeichnet oder die Abfallbehälter mit anderen als denen beim Kreis erhältlichen Schließsystemen für Abfallbehälter ausrüstet (§ 17 Abs. 2),
 - 18) die Behälter anders verwendet als für die Einfüllung von Abfällen, andere als die dafür bestimmten Abfälle in die Behälter einfüllt (z. B. Abfälle aus Kunststoffen, Glas oder Metall in Bioabfallbehälter, Windeln in Papierbehälter o. ä.), die Behälter so befüllt, dass die Schütffähigkeit der Abfälle eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, in die Abfallbehälter einsteigt, die Abfälle in den Behältern verpresst oder verdichtet, die Abfälle einstampft, einschlämmt oder einklemmt, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter einfüllt oder Abfälle in den Behältern verbrennt, das zulässige Höchstgewicht überschreitet oder neben zugelassenen Behältern lose oder in Beuteln oder dgl. verpackte Abfälle bereitstellt oder bereitgestellte amtlich bedruckte Restabfallsäcke nicht ordnungsgemäß verschließt (§ 17 Abs. 3),
 - 19) nicht entleerte Behälter nicht von der Straße entfernt (§ 17 Abs. 4),
 - 20) die Abfallbehälter vor 18.00 Uhr am Vortag der Abfuhr oder an einem anderen als dem Abfuhrtag zur Abfuhr bereitstellt oder diese so bereitstellt, dass das Laden und der Abtransport nur mit Schwierigkeiten oder nicht erfolgen kann oder Fahrzeuge und Fußgänger behindert werden oder die Behälter nicht wieder rechtzeitig von den Abfuhrstandorten entfernt (§ 17 Abs. 6),
 - 21) Abfälle nicht in der dafür bestimmten Anlage andient (§ 20 Abs. 1),
 - 22) Abfälle befördert bzw. anliefert, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind oder von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch oder Staub oder Lärm ausgehen (§ 20 Abs. 4),
 - 23) die Anordnungen des Betreibers der Abfallentsorgungsanlage/Bioabfallsammelstelle nicht beachtet, insbesondere indem er sich den Weisungen widersetzt oder die Abfallentsorgungsanlage unbefugt und außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt (§ 21 Abs. 1).
- 24) Abfälle, die gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung dem Benutzungszwang unterliegen, auf öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken wegwirft oder verbotswidrig ablagert.**
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 dieser Satzung können auf Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung mit Geldbußen bis 5.000 EUR geahndet werden.
 3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis.
 4. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 24 ThürAGKrWG und § 69 KrWG bleiben davon unberührt.

§ 24

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Der Kreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für den Ausspruch von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 25

Inkrafttreten

Die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.01.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.01.2004 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 22.07.2013 tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 07.05.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 10.10.2016 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 30.04.2021 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 29.11.2022 tritt am 02.01.2023 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom xx.xx.2023 tritt am 01.02.2024 in Kraft.